

hat und kann, nur etwas Jenem Gegebenes und grämt sich darüber, dass es ihm gegeben ist. Das aber ist in letzter Linie eine Auflehnung gegen das Walten der Gnade Gottes gegenüber dem Nächsten, welches man als Beeinträchtigung seiner selbst empfindet; und wenn man darüber murrt, so ist das in letzter Linie eine Lästerung Gottes und seines Waltens, und in diesem Sinne hat der Neid die blasphemia zum Effect. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass die Sünde des Neides diese Deformität specificisch oder gar immer bewusst in sich schließe; aber sehr fein und wirksam ist in unserem Gebete darauf hingewiesen, dass ein solcher Effect mit dem Neide kaum weniger enge verknüpft ist, wie die eitle Ruhmrederei mit dem Hochmuthe. Und wie in den beiden ersten Gliedern unserer Stelle ist der Gedankengang in den beiden letzten. Die Sünde der Unlauterkeit verunreinigt den Menschen; und der Geist des Zweifels führt zum Mangel an Vertrauen, entwurzelt das Vertrauen. — Allerdings stehen in den vier Doppelgliedern Wesen und Effect des Uebels nicht genau in demselben Verhältnis zu einander, aber der Gedanke der Uneinanderordnung der Halbglieder unserer Sätze ist immer derselbe. Ja, auch die Worte „Per virtutem tanti mysterii et per manum sancti Angeli tui“ sind ähnlich geordnet gedacht. In Kraft des heiligen Opfers soll uns in besonderer Weise die Gnade zutheil werden, dass unser heiliger Engel den bösen Geist von uns ferne halte; wenngleich hier dieses Wirken des Engels als secundär, und als Hauptsache und im Innersten wirkend die Wirksamkeit des heiligen Messopfers selbst gedacht und ausgesprochen ist. — Dass aber in unserer Gebetsstelle gerade um diese vier Gnaden die Bitte an Gott gerichtet wird, hat die tiefe Begründung darin, dass wir in der heiligen Messe die Erneuerung des Opfers der Selbsterniedrigung unseres Erlösers, seiner Hingabe für uns, zur Reinmachung unserer Seelen vollziehen und durch die Kraft dieses heiligen Opfers theilhaft werden sollen der Gnaden dieses hochheiligen Geheimnisses. Darum die vierfache Bitte um Demuth, Selbstlosigkeit, Seelenreinheit, Glauben und Vertrauen.

Eppan in Tirol.

P. Paul M. Toggenburg O. P.

XII. (Altarprivilegium — gregorianische Altäre — gregorianische Messen.) Dass nur gewisse Begriffe gar nie auseinander gehalten werden!“ Dieser Klageruf, den uns ein eifriger Professor in unseren Studienjahren oft und oft wiederholte, gilt auch von den obigen drei Begriffen.

Es ist nun nicht das erstmal, dass diese Materie in unserer Zeitschrift behandelt wird, doch die verworrenen Vorstellungen, welche im Volke und selbst unter dem Clerus hierüber vielfach herrschen, mögen eine abermalige Besprechung rechtfertigen. Die genaue Unterscheidung der drei Begriffe ist in praxi von grösserer Wichtigkeit, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Freilich, viele halten nur

das für wichtig, was sie verstehen — und manches andere nicht, eben weil sie es nicht hinreichend erfassen. Also wollen wir die obigen Begriffe feststellen, abwägen und in ihrer Verwendung in der Praxis darlegen; den geschichtlichen Theil, die Erwerbung von Privilegien, die thatsfächliche Existenz, z. B. eines Altarprivilegs u. dgl. m., muss ich dem Selbststudium der Interessenten überlassen. Dass jeder Priester im einzelnen Falle dem Laien bündigen Aufschluss geben könne, ist Zweck dieser Zeilen.

I. Altarprivilegium.

Dasselbe ist ein doppeltes: ein örtliches und ein persönliches.

Ein örtliches Altarprivileg oder „ein privilegierter Altar“¹⁾ ist derjenige, mit welchem der Papst die besondere Begünstigung verbunden hat, dass, wenn der Priester an demselben für die Seele eines in der Gnade Gottes aus diesem Leben geschiedenen Christgläubigen die heilige Messe liest, diese Seele aus dem Schatz der Kirche einen vollkommenen Ablass fürbittwise erhält, so dass sie um der Verdienste Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen willen aus den Peinen des Fegefeuers erlöst wird“.²⁾

Es ist diese Begriffsbestimmung die landläufige. Denn privilegierte Altäre für Lebende existieren zwar in Rom (die sieben in der St. Peterskirche) und wurden früher auch vielen Kirchen außerhalb Rom mit meist unvollkommenen Ablässen für die Lebenden verliehen,³⁾ doch sind sie ziemlich selten und bilden heutzutage fast eine Ausnahme. Ein Altar mit der Aufschrift „Altare privilegiatum“ ist also nur zu Gunsten der armen Seelen privilegiert — wenn das Privileg überhaupt noch besteht, was nicht immer die Aufschrift beweist!

„Unter einem persönlichen Altarprivileg versteht man nichts anderes, als dass das Privileg des Ablasses nicht an einen bestimmten Altar dieser oder jener Kirche, sondern an die Person des Priesters geknüpft ist“.⁴⁾

Dieses persönliche Privileg wird zweifach erworben:

1. Durch ausdrückliche päpstliche Bewilligung, welche gewöhnlich für zwei bis vier Tage der Woche, für immer oder nur ad tempus gegeben wird.

2. Durch Ablegung des heldenmütigen Liebesactes, wodurch das Privileg an allen Tagen und für immer Giltigkeit hat, solange der genannte Liebesact nicht ausdrücklich widerrufen wird.

(Die Privilegien, welche verschiedene Bruderschaften besitzen fallen unter 1. oder sind örtliche!)

Nun die Abhnlichkeiten und Verschiedenheiten des örtlichen und persönlichen Altarprivilegs.

¹⁾ Die „Citate sind dem vorzüglichen Werke Frz. Beringers über „Die Ablässe . . .“ b. Ferd. Schöningh-Paderborn, 1900, 12. Aufl., entnommen. Diese Quelle sei auch zur näheren Orientierung allen empfohlen. — ²⁾ A. a. O. p. 434, 29, 1. — ³⁾ Ibid. — ⁴⁾ A. v. O. p. 447, 16.

Nehmlichkeiten:¹⁾

1. Beide Privilegien gelten nur für Verstorbene, denen so ein vollkommener Ablass zugute kommt.²⁾

2. Die Bedingungen zur Gewinnung dieses Ablasses sind zwei:³⁾

a) Messintention und Ablass muss dieselbe Seele betreffen.

b) Das Altarprivileg (der vollkommene Ablass) kann nur je einer Seele zugewendet werden, wenn auch die heilige Messe für mehrere gelesen wird.⁴⁾ Die Determinierung ist bei der int. pro †^o vel †^a gegeben, bei pro †^{is} hie und da möglich und am Platze, öfter ganz unmöglich.

3. Nie ist eine ausdrückliche Determinierung zur Giltigkeit nothwendig, es genügt das wirkliche Vorhandensein des (örtlichen oder persönlichen) Privilegs; denn eine Lösegewalt analog derjenigen, wie sie die Kirche über ihre noch auf Erden lebenden Mitglieder ausübt, besitzt sie für die armen Seelen nicht, es hängt vielmehr die wirkliche Zuwendung des Ablasses vom Wohlgefallen Gottes ab, welcher ihn derjenigen Seele zuwenden kann, der er will.

4. Endlich ist zur Gewinnung des Ablasses erforderlich, dass an dieb. non impeditis die schwarze Farbe gebraucht werde.⁵⁾ Verschiedenheiten (des örtlichen und persönlichen Altarprivilegs):

1. Das örtliche Altarprivileg gilt ohne specielles Indult nur für ein altare fixum,⁶⁾ das persönliche dagegen kann an jedem Altare (sive fixum sive portatile) ausgeübt werden,⁷⁾ wenn derselbe nur überhaupt aptum ad Sacrif. Missae celebrandum ist.

2. Das örtliche Altarprivileg kann jeder Priester für die armen Seelen ausüben, wenn er an einem solchen Altare celebriert, dagegen ist das persönliche Privileg nach dem Wortlaut des Indultes hin und wieder auf gewisse Personen, Kirchen oder Altäre (z. B. in Bruderschaften) beschränkt.⁸⁾

So viel zur Klarlegung des Begriffes: Altarprivileg — altare privilegiatum; was nun ist ein

II. Gregorianischer Altar?

Streng genommen gibt es nur einen dieses Namens, nämlich den Altar des heiligen Gregor in der Kirche dieses Heiligen auf dem Monte Celio in Rom, woselbst nach einer Tradition der heilige Gregor selbst mehrere male das heilige Messopfer für die Verstorbenen

¹⁾ Die einzelnen Bewilligungen können wohl restringierende Bestimmungen enthalten, die folgenden sind allen gemeinsam und beim persönlichen Privileg, das durch den heldenmütigen Liebesact erworben wird, einzig verpflichtend.

— ²⁾ Das ungewöhnliche Privileg für Lebende cf. oben! — ³⁾ cf. a. a. D. p. 448 ff.

— ⁴⁾ Auch die heiligen Messen am Allerseelentage sind hievon nicht ausgenommen, cf. a. a. D. p. 451. — ⁵⁾ Da diese Bedingung überhaupt eine liturgische Regel bildet, wurde sie füglich unter 2. nicht aufgezählt. — ⁶⁾ A. a. D. p. 443, 11. —

⁷⁾ Ibid. p. 447, 16. — ⁸⁾ Ibid.

darbrachte. Der Mönch Justus wurde nach derselben Ueberlieferung bei der dreißigsten der heiligen Messen, die für ihn auf dem nämlichen Altare in ununterbrochener Reihenfolge gelesen wurden, aus dem Fegefeuer befreit.¹⁾ Das Vertrauen der Gläubigen auf die Wirksamkeit der heiligen Messen, welche auf diesem Altare für die armen Seelen dargebracht wurden, wuchs immer mehr und wurde in neuerer Zeit noch von der heiligen Congregation der Ablässe als fromm und in der Kirche gutgeheißen anerkannt. (Act. S. Sed. XVI. 509)

Diese Vergünstigungen wurden später auf andere Altäre außer Rom übertragen, welche genannt werden: „*altaria Gregoriana ad instar*“.

Mit diesen Altären ist nun ebenfalls in erster Linie ein vollkommener Abläss zu Gunsten der armen Seelen verbunden, ähnlich den privilegierten Altären. „Dieser letztere (nämlich der Altar des heiligen Gregor) ist der älteste, ja der Typus, das Original aller privilegierten Altäre; denn es ist nicht zu bezweifeln, dass auch dieser Altar des Heiligen wenigstens von den späteren Päpsten mit mancherlei Ablässen, zumal aber mit einem vollkommenen Abläss für die armen Seelen bereichert worden ist; darauf deuten schon die vielen päpstlichen Verleihungsschreiben für die *altaria Gregoriana ad instar*, von denen sogleich die Rede sein wird, ganz klar hin.²⁾“

Der Unterschied zwischen den gregorianischen und den einfach privilegierten Altären ist demnach „ein wesentlicher, weil die Kirche aus ihrem geistlichen Schatz für jede heilige Messe auf allen diesen Altären den vollen Lösepreis zur Befreiung der armen Seelen der göttlichen Barmherzigkeit darbietet; nur bezüglich der höheren Wahrscheinlichkeit, dass dieser Lösepreis zu diesem Zwecke bereitwillig, sicher und sofort von Gott angenommen werde, kann mit Grund gesagt werden, dass die gregorianischen Altäre, und namentlich der des heiligen Gregorius selbst, die gewöhnlichen privilegierten Altäre übertreffen. Gerade die Berechtigung dieses größeren Vertrauens der Gläubigen auf die Wirksamkeit der gregorianischen Altäre hat die heilige Abläss-Congregation in den neuesten Entscheidungen anerkannt“.³⁾ Es gelten somit zur Gewinnung der Ablässe an gregorianischen Altären dieselben Bedingungen wie bei dem örtlichen Altarprivilegium: stets für eine Seele Messintention und Abläss!

Wir kommen nun zum dritten Punkte, worüber die größte Confusion unter dem Volke herrscht.

III. Die gregorianischen Messen.

Es werden bei Bestellung gregorianischer Messen von den Gläubigen die mannigfachsten Bedingungen gestellt. Die einen verlangen sechs oder sieben, andere dreißig aufeinander folgende heilige Messen. Bald wird das Verlangen gestellt, dass diese heiligen Messen

¹⁾ cf. a. a. D. p. 427, 1. — ²⁾ ibid. p. 428 a. — ³⁾ a. a. D. p. 431.

(6, 7 oder 30) von demselben Priester gelesen werden, bald auch, dass man sie am selben Altare, in derselben Kirche u. s. w. lese. Nun kann ja der Stipendiengeber Bedingungen an sein Stipendium knüpfen, wie es ihm beliebt — solange sie nicht den liturgischen Vorschriften widerstreiten; der Priester kann seinerseits diese erhöhte Mühewaltung und nur diese — und nie den grösseren oder sicherer fructus missae — sich durch grösseres Stipendium vergelten lassen, das ist wohl richtig; allein gerade hier liegt unser punctum criticum. Doch vorher müssen wir uns ganz klar sein, was die heilige Kirche selbst von den gregorianischen Messen hält.

„Die heilige Ablässcongregation hat bezüglich dieses frommen Gebrauches am 15. März 1884 erklärt: „das Vertrauen, womit die Gläubigen daran festhalten, dass die Darbringung der dreißig so genannten gregorianischen Messen eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegefeuer habe, sei fromm und vernünftig, und die Gewohnheit, diese Messen zu feiern, sei in der Kirche gutgeheißen.“¹⁾ (Act. S. Sed. XVI. 509.)

In späteren Antworten hat die nämliche Congregation entschieden:

1. Dass diese dreißig heiligen Messen nicht für Lebende dürfen gelesen werden (Rct. S. Sed. XXI. 254);
2. dass von einem für diese Uebung gewährten vollkommenen Abläss nichts bekannt sei (Act. S. Sed. XXI. 254);
3. dass diese heiligen Messen nicht zu Ehren des heiligen Gregor oder mit der Commemoration desselben zu lesen seien;
4. dass ebenso nicht nothwendig von dem nämlichen Priester, noch auch am gleichen Altare, wohl aber an dreißig ununterbrochen aufeinander folgenden Tagen celebriert und für jene Seele appliciert werde, deren Erlösung aus dem Fegefeuer von der göttlichen Barmherzigkeit ersleht wird.²⁾

Die wesentliche Bedingung ist also einzig diese, dass dreißig heilige Messen nacheinander an beliebigen Altären gelesen werden.

So könnte, objectiv gesprochen, stets versfahren werden, wenn gregorianische Messen ohne weiter ausdrückliche Bedingungen verlangt werden, denn nur hiesfür liegen kirchliche Gutheizungen vor. Ich sage: objectiv gesprochen, denn die verworrenen Begriffe in dieser Hinsicht sind im Volke allgemein; da kann man auch sagen: Quot capita, tot sensus!

Um nun zum punctum criticum zu kommen, müssen wir darauf achten, dass kluge Aufklärung im allgemeinen, und solche sowie ge- naue Nachfrage in den einzelnen Fällen in doppelter Hinsicht nothwendig erscheint:

¹⁾ A. a. D. p. 432. — ²⁾ Ibid.

a) um von Seiten des Stipendiennahmers die iustitia nicht zu verletzen;

b) um von Seiten des Stipendienebers die superstities nicht aufkommen zu lassen, bezw. die vielverbreiteten an Aberglauben grenzenden Meinungen zu berichtigen.

Zur Erklärung folgendes:

Die einzige vernünftige und begründete Bedingung, welche der Stipendieneber den im Sinne der heiligen Kirche gutgeheißenen dreißig gregorianischen Messen hinzufügen kann, ist die, dass diese Messen an einem gregorianischen oder privilegierten Altare, resp. von mit dem persönlichen Altarprivileg versehenen Priestern gelesen werden, denn auf diese Weise treten zu den heiligen Messen die vollkommenen Ablässe hinzu, welche mit den gregorianischen Messen als solchen nicht ausdrücklich verknüpft sind.

Durch diese örtliche und persönliche Beschränkung des Messes-lesens kann jenes oben angedeutete gravamen entstehen, welches durch höheres Stipendium entloht werden kann — der Priester würde hierin weder die iustitia, noch irgend eine kirchliche Vorschrift verletzen.

Von den Gläubigen aber werden, wie wir gesehen, noch manche andere Bedingungen gemacht, welche von der Kirche in keiner Weise gutgeheißen sind. Auch hieraus kann dem Priester ein gravamen erwachsen, welches an und für sich entlohnbar wäre — hier nun muss die Aufklärung eintreten! Denn der Stipendieneber würde ein solches gravamen dem Priester nicht auflegen, und infolgedessen auch nicht entlohnern, wenn er wüsste — und nicht in einem abergläubischen Wahne besangen wäre — dass der betreffenden armen Seele dadurch der geistige Nutzen nicht vergrößert oder sicherer gemacht würde. Der Priester aber ist das Organ ex officio, welches dem Aberglauben öffentlich und privatum in kluger Weise entgegen zu wirken hat; daher eine eventuelle iniustitia und selbst Förderung des Aberglaubens i. e. cooperatio ad malum!

Da häufig von den Gläubigen sechs gregorianische Messen verlangt werden, sei darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass diese Uebung wohl als fromm gelten kann, auch ihre wahrscheinliche historische Unterlage hat,¹⁾ allein es liegt weder eine persönliche Anordnung des heiligen Gregorius zum Gebrauch dieser Anzahl Messen, noch irgend welche Guteisung von Seiten der Kirche vor.²⁾ Die Benennung dieser sechs heiligen Messen als gregorianische rechtfertigt also nur der langjährige usus communis.

Namentlich hat die heilige Kirche auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Gläubigen belehrt werden, dass sie nie in die Zahl der heiligen Messen eine besondere Kraft sezen.³⁾

¹⁾ Vgl. a. a. O. p. 433, allwo der heilige Gregor selbst, sowie Thalhofer und Schüch zur Begründung dieser Annahme herangezogen werden. — ²⁾ Ibid. p. 434. — ³⁾ Trid. sess. XXII. Decret. de observ. et evit. in celebr. missae.

Vergleichen wir nun die drei Begriffe: Altarprivileg, gregorianischer Altar, gregorianische Messen, so ergeben sich folgende übereinstimmende und unterscheidende Hauptmerkmale:

Eine große Aehnlichkeit haben sie in ihrer Wirkung, indem sie auf baldige Befreiung der armen Seelen aus dem Fegefeuer durch das heilige Messopfer hinzielen.

Allen dreiern sind die beiden Bedingungen (Messint. und Abschaffung einer Seele!) gemeinsam. Die dritte Bedingung (col. rub. dieb. non imped) jedoch ist bei den gregorianischen Messen als solchen streng genommen nicht erforderlich, da weder eine Anordnung des heiligen Gregor, noch eine diesbezügliche kirchliche Bestimmung vorliegt.¹⁾

Das (persönliche und örtliche) Altarprivilegium und der gregorianische Altar sind mit dem bewussten vollkommenen Abschaffung verbunden, für die gregorianischen Messen, auf nicht privilegierten Altären oder vom Priester ohne persönliches Privileg gelesen, kann eine directe kirchliche Entscheidung in dieser Hinsicht nicht nachgewiesen werden, doch weisen vernünftige Indizien und Privatoffenbarungen auf die größte Wahrscheinlichkeit der Wirkung eines vollkommenen Abschaffung hin.²⁾

Der relativen Sicherheit und Schnelligkeit der Erlösung einer Seele aus dem Fegefeuer nach geordnet, stehen die gregorianischen Altäre an erster, die einfach privilegierten an zweiter, die dreißig gregorianischen Messen als solche an dritter, die sechs gregorianischen Messen an vierter Stelle.

Es bleibt zu dieser Abhandlung nichts beizufügen, als der Wunsch: Mögen sich die nebelhaften Begriffe in dieser Hinsicht immer mehr klären, möge dem Volke die gehörige Aufklärung werden, um den armen Seelen hilfreich beispringen, aber auch die Klippen des Aberglaubischen meiden zu können!

Hamberg b. Passau. P. Elsius M. Gabelseder S. D. S.

XIII. Der heilige Apostel Judas Thaddäus.

a) Seine Lebensverhältnisse.

Der heilige Judas Thaddäus war nach ausdrücklichem Berichte der heiligen Evangelien einer der zwölf Apostel des Herrn. Vgl. Matth. 10, 3; Mark. 3, 18; Luk. 6, 16; auch Apostelg. 1, 13. Derselbe hatte auch noch den Beinamen „Lebbäus“ und ist zu unterscheiden von Thaddäus mit dem Beinamen „Addäus“, welcher nach den Voll. B. 60. S. 450, einer der 72 Jünger Jesu war, und später in derselben Gegend predigte, wo der heilige Apostel Judas Thaddäus durch seine apostolische Wirksamkeit glänzte. Judas ist bekanntlich ein hebräisches Wort und bezeichnet „Vorb. Gottes;“ Thaddäus kommt

¹⁾ A. a. D. p. 432. — ²⁾ A. a. D. p. 429, 432. Die kirchlich gutgeheizene und vom heiligen Gregorius geübte Weise der 30 heiligen Messen gewährleistet diese Annahme!